



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. November 2024

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	261	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Firma Covestro Deutschland AG in Krefeld S. 367
259 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers S. 365		
260 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 366		

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **19. Dezember 2024**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **11. Dezember 2024, 10:00 Uhr**.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2025 ist am Donnerstag, den **9. Januar 2025**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den **31. Dezember 2024, 10:00 Uhr**.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

259 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0387357-0400-A15-0013/24

Düsseldorf, den 04. November 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Methyl-

ethylketon-Anlage (MEK-Anlage) durch Austausch von Wärmetauschern und Ausbau eines Behälters inkl. Sicherheitsventil

Die INEOS Solvents Germany GmbH betreibt am Standort an der Römerstr. 733 in 47443 Moers eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Methylethylketon (MEK-Anlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der INEOS Solvents Germany GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der MEK-Anlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung

unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Optimierung der Kühlwasserversorgung und -nutzung der MEK- Synthesen 1 und 2 durch den Rückbau eines mangelbehafteten Wärmetauschers, den Rückbau eines Behälters inkl. dazugehörigem Sicherheitsventil, somit der Entfall von 3 sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der MEK- Synthese 1. Den Austausch eines Wärmetauschers, der Umnutzung eines bestehenden Wärmetauschers und den Rückbau von 3 weiteren mangelbehafteten Wärmetauschern, sprich somit Entfall von 3 sicherheitsrelevanten Anlagenteilen und Ersatz durch 1 neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil, sowie die Umnutzung eines bereits vorhandenen sicherheitsrelevanten Anlagenteils, in der MEK-Synthese 2. Dies bedingt die Anpassung der Rohrleitungen auf der Produkt- sowie Energieseite, aufgrund der geänderten Apparatekonstellation. Es handelt sich nicht um einen sicherheitsgerichteten Umbau der Anlage, sondern um Ressourcen besser einsetzen zu können und effektiver zu arbeiten.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenehöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. C. Meinhardt

Abl. Bez. Reg. Ddf S.365

260 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-901122-0022-A15-0217/24

Düsseldorf, den 04. November 2024

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Preventol-Betriebs durch Anpassung der Sicherheitstechnik, Aktualisierung des Abfallstroms RS 3.1 und Aktualisierung der Betriebsbeschreibung

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventol-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Preventol-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der Sicherheitstechnik sowie Änderungen sicherheitsrelevanter Anlagenteile (SRA) innerhalb der Betriebseinheit 1. Weiterhin wird die Zusammensetzung des Abfallstroms RS3.1 aktualisiert sowie die Betriebsbeschreibung aufgrund der Demontage von Apparaten überarbeitet.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei, in der die angezeigten Änderungen sicherheitstechnisch bewertet werden. Nach Ansicht der sachverständigen Person entsprechen die Maßnahmen dem Stand der Sicherheitstechnik. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG sowie der Angaben der sicherheitstechnischen Stellungnahme ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenehöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

fallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf S.366

261 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Firma Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0078-G4-0046/22

Düsseldorf, den 14. November 2024

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.10.2024 für die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Abluftverbrennungsanlage (central thermal oxidizer - CTO) der Firma Covestro Deutschland AG in Krefeld

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Covestro Deutschland AG, Kaiser-Wilhelm-Allee 60 in 51373 Leverkusen mit Datum vom 02.10.2024 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

**I.
Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 30.06.2022 (Eingang am 01.07.2022), zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 20.03.2024 (Eingang am 21.03.2024), nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer zentralen Abluftverbrennungsanlage (central thermal oxidizer - CTO) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Covestro Deutschland AG in Leverkusen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr.

10.3.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

**die Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb
einer eigenständigen Anlage
zur Behandlung von Abgasen -
Zentrale Abluftverbrennungsanlage (CTO)
am Standort
Covestro Deutschland AG,
Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,
Gemarkung Uerdingen, Flur 7, Flurstück 324**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Der Abgasvolumenstrom nach Behandlung beträgt 8.000 Nm³/h (trocken).

Betriebszeiten:

Die Anlage wird vollkontinuierlich betrieben.

Die Genehmigung umfasst:

Die Errichtung und den Betrieb einer eigenständigen, zentralen Abluftverbrennungsanlage zur Behandlung der Abgase aus den nachfolgend genannten angeschlossenen Betrieben zur Verminderung von Luftschadstoffen.

- Makrolon-Betrieb der Covestro Deutschland AG, Anlagen-Nr.: 0054 und
- MDI-Betrieb der Covestro Deutschland AG, Anlagen-Nr. 0071.

Die Errichtung und der Betrieb umfassen im Wesentlichen die nachfolgenden Apparate:

Apparat	AKZ	Relevante Apparategröße
Schalldämpfer	V600-AB29-AD111	7 m ³
Notkühlwasserbehälter	V600-AB29-BA111	10 m ³
NaHSO ₃ Container	V600-AB29-BC111	1 m ³
Biozid Container	V600-AB29-BC211	1 m ³

Tropfenabscheider	V600-AB29-FB111	2,5 m ³
Quenche	V600-AB29-KA111	3,6 m ³
HCl-Wäscher	V600-AB29-KA112	15 m ³
Abluftkamin	V600-AB29-KM111	D=600 mm, H=ca.45 m
Quenchpumpe 1	V600-AB29-PA111	41 m ³ /h
Quenchpumpe 2	V600-AB29-PA121	41 m ³ /h
Wäscherpumpe 1	V600-AB29-PA211	60 m ³ /h
Wäscherpumpe 2	V600-AB29-PA221	60 m ³ /h
NaHSO ₃ Dosierpumpe 1	V600-AB29-PA311	0,2 m ³ /h
NaHSO ₃ Dosierpumpe 2	V600-AB29-PA321	0,2 m ³ /h
Biozid Dosierpumpe 1	V600-AB29-PA411	0,2 m ³ /h
Biozid Dosierpumpe 2	V600-AB29-PA421	0,2 m ³ /h
Sumpfpumpe	V600-AB29-PA511	20 m ³ /h
Saugzugventilator	V600-AB29-VA411	12.250 m ³ /h

Kühlluftventilator	V600-AB29-VE421	1.000 m ³ /h
Waschwasserkühler 1	V600-AB29-WA111	RddR 0,03 m ³ RudR 0,03 m ³
Waschwasserkühler 2	V600-AB29-WA112	RddR 0,01 m ³ RudR 0,01 m ³
Ansaugschalldämpfer 1	V600-BK29-AD111	0,5 m ³
Ansaugschalldämpfer 2	V600-BK29-AD121	0,1 m ³
Ansaugschalldämpfer 3	V600-BK29-AD131	0,1 m ³
Abgaslanze MAK EL1	V600-BK29-AM111	0,01 m ³
Abgaslanze MAK EL24	V600-BK29-AM211	0,02 m ³
Abgaslanze 0071 EL1	V600-BK29-AM311	0,06 m ³
Abgaslanze 0071 EL3	V600-BK29-AM411	0,02 m ³
Abgaslanze MDA BE	V600-BK29-AM511	0,01 m ³
Abgaslanze BPA PA	V600-BK29-AM611	0,01 m ³
FlüRü-Lanze	V600-BK29-AM711	0,0003 m ³
Kondensatsammler MAK	V600-BK29-BA001	2,5 m ³

Kondensat-sammler MDI	V600-BK29-BA002	2,5 m ³
Brenner	V600-BK29-DB111	3.000 kW
Brennkammer	V600-BK29-DB121	65 m ³
Detonations-sicherung 1 MAK EL1	V600-BK29-FA111	0,1 m ³
Detonations-sicherung 2 MAK EL1	V600-BK29-FA121	0,1 m ³
Detonations-sicherung 1 MAK EL24	V600-BK29-FA211	0,1 m ³
Detonations-sicherung 2 MAK EL24	V600-BK29-FA221	0,1 m ³
Detonations-sicherung 1 0071 EL1	V600-BK29-FA311	0,2 m ³
Detonations-sicherung 2 0071 EL1	V600-BK29-FA321	0,2 m ³
Detonations-sicherung 1 0071 EL2	V600-BK29-FA411	0,2 m ³
Detonations-sicherung 2 0071 EL2	V600-BK29-FA421	0,2 m ³
Detonations-sicherung MDA BE	V600-BK29-FA511	0,1 m ³
Detonations-sicherung BPA PA	V600-BK29-FA611	0,1 m ³
Kondensat-pumpe MAK	V600-BK29-PA001	10 m ³ /h

Kondensat-pumpe MDI	V600-BK29-PA002	10 m ³ /h
Verbren-nungsluft-ventilator	V600-BK29-VE111	3.880 m ³ /h
Mischdüse	V600-CA29-AM111	0,01 m ³
SCR Reaktor	V600-CA29-BF111	10 m ³
Statischer Mischer	V600-CA29-RM111	0,7 m ³
Ammoniak Verdampfer	V600-CA29-WV111	1,5 m ³
Anfahr-schalldämp-fer	V600-DA29-AD111	1,5 m ³
Überdruck-schalldämp-fer	V600-DA29-AD121	1,5 m ³
Abschlamm-behälter	V600-DA29-BA111	1 m ³
Wechselbe-hälter	V600-DA29-BC111	1 m ³
Rauchrohr-kessel	V600-DA29-DA111	RddR 7 m ³ RudR 17 m ³
Speisewas-serentgaser	V600-DA29-EG111	5 m ³
Speisewas-serpumpe 1	V600-DA29-PA111	10 m ³ /h
Speisewas-serpumpe 2	V600-DA29-PA121	10 m ³ /h

Dosierpumpe	V600-DA29-PA311	0,2 m ³ /h
Speisewasserprobekühler	V600-DA29-WA111	RddR 0,001 m ³ RudR 0,001 m ³

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheides endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG Az. 53.04-9021121-0078-G4-0046/22v vom 16.05.2024. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v. g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Errichtung einer Freianlage N129, einer Rohrbrücke, eines Schaltraumes, eines Lager-Containers sowie für den Teilrückbau N173,
- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** für die Errichtung und den Betrieb des Dampfkessels V600-DA29-DA111 **mit den folgenden Anlagendaten:**

Hersteller: VKK Standardkessel
Köthen GmbH
Typ: Abhitzeessel HUAH80
Herstell-Nr.: 22626
Herstelljahr: 2023

Bauart: Einzug-Rauchrohrkessel
Max. zulässiger Druck: 13 bar
Max. zulässige Temperatur: 227,1 °C
Wasserinhalt: Dampferzeuger: 5960 l NW & 7700 l voll
Überhitzer: 50 l
Heizfläche: Dampferzeuger: 80,3 m²,
Überhitzer: 4 m²
Art der Beheizung: Rauchgas
Art der Aufstellung: feststehend
Art der Beaufsichtigung: ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Vorbehalte

Die Genehmigung wird mit Einverständnis der Antragstellerin unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2 a BImSchG erteilt. Es bleiben Auflagen hinsichtlich des Bodenschutzes bezogen auf den Ausgangszustandsbericht und die Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3c 9. BImSchV ausdrücklich vorbehalten. Dies dient der Sicherstellung, dass die in Anlage 2 zu diesem Bescheid bereits hinreichend bestimmten, allgemein festgelegten Anforderungen zu einem Zeitpunkt nach der Genehmigungserteilung näher festgelegt werden können.

Zudem bleiben Auflagen hinsichtlich der Umsetzung der Anforderungen der Abwasserverordnung ausdrücklich vorbehalten. In Anlage 2 zu diesem Bescheid werden bezogen auf die Nutzung von Niederschlagswasser bereits hinreichend bestimmte, allgemeine Anforderungen festgelegt, die zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls einer Konkretisierung bedürfen.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2

BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer zentralen Abluftverbrennungsanlage (CTO) ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Luftverunreinigungen und Immissionen durch Lärm sowie zur Überwachung von Luftschadstoffen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **15.11.2024 bis einschließlich 28.11.2024** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Krefeld, Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, Raum 327 (3. Etage)

Öffnungszeiten:

montags – freitags vormittags
08.30 bis 12:30 Uhr
montags – mittwochs nachmittags
14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags nachmittags
14.00 bis 17.30 Uhr.

Um eine vorherige Terminvereinbarung unter 02151 86 3846 oder 02151 86 3801 oder fb62@krefeld.de wird gebeten.

sowie

Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Friedrich-Wilhelm-

Str. 96, 47051 Duisburg, Anmeldung Raum 14.06 (sofern nicht erreichbar Raum 14.05, 14.04, 14.03 oder 14.12),

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 09:00 bis 16:00 Uhr
und
Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr.

Um eine vorherige Terminvereinbarung unter 0203 283 5437 oder uib@stadt-duisburg.de wird gebeten. Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist in Ausnahmefällen und nur nach Absprache möglich unter den folgenden Rufnummern bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211 475 9314, bei der Stadt Krefeld unter 02151 86 3846 sowie bei der Stadt Duisburg unter 0203 283 5437.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der genannten Klagefrist schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf anfordern, vgl. § 10 Abs. 8 Satz 7 BImSchG.

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem.

§ 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW)
i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweige-
pflicht.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf S.367

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf